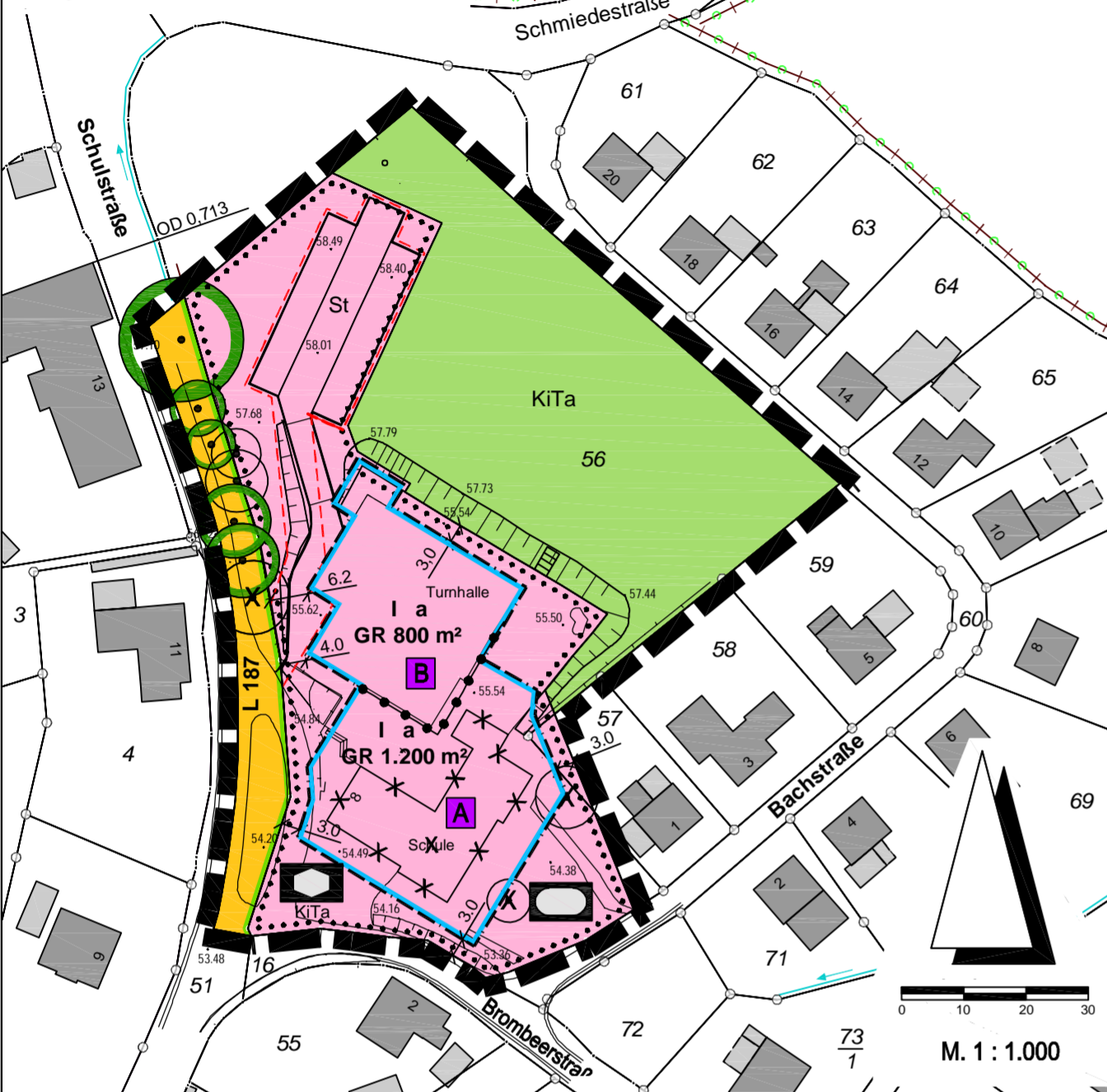


# Satzung der Gemeinde Mohrkirch, Kreis Schleswig-Flensburg, über den Bebauungsplan Nr. 5 - Kindertagesstätte an der Schulstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 - für das Gebiet zwischen der Schulstraße und der Bachstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 2017/2021



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen BauGB
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
	Fläche für Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Sozialen und Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen hier: Kindertagesstätte mit Sporthalle	§ 9 (1) 1 BauGB
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
<b>GR 1.200 m<sup>2</sup></b>	zulässige Grundfläche, hier 1.200 m <sup>2</sup>	§ 16, 17, 19 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 1	§ 16, 17, 19 BauNVO
<b>Bauweise, Baugrenze</b>		
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
<b>a</b>	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
<b>Verkehrsflächen</b>		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
<b>Grünflächen</b>		
	Öffentliche Grünfläche - Kindertagesstätte	§ 9 (1) 15 BauGB

## Text (Teil B)

- 1 Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 21a BauNVO)
  - 1.1 Flächen für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte mit Sporthalle** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte mit Sporthalle' sind folgende Nutzungen zulässig:

Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Sportanlagen, die deren Zwecken dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Sozial- und Schulungsräume sowie Außenspielbereiche und Stellplätze.
- 2 Höhe der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 2.1** Im Teilbereich A (Kindertagesstätte) darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 6,50 m ab Erdgeschossfertigfußbodenoberkante betragen. Im Teilbereich B (Sporthalle) darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 9,00 m ab Erdgeschossfertigfußbodenoberkante zulässig.
  - 2.2** Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit geeigneten Dächern ist die Firsthöhe auf höchstens 4,50 m ab Oberkante Gelände begrenzt.
  - 2.3** Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Flachdächern ist die Firsthöhe auf höchstens 3,00 m ab Oberkante Gelände begrenzt.
- 3 Höhenlage der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 

Die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens darf max. 56 m üNNH betragen.
- 4 Bauweise** (§ 22 BauNVO)
 

In der abweichenden Bauweise sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.
- 5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
  - 5.1** Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betonrasensteine, Pflaster).

### Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25a BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) 4, 22 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
<b>II. Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
<b>56</b>	Flurstücksnummer	
	Bezeichnung der Teilbereiche	
	vorhandene Gebäude	
	entfallende Gebäude	
	Böschung	
<b>-54,38</b>	vorhandene Geländehöhe	
	zukünftig entfallender Baum	

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 15.02.2021 bis 23.02.2021 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de) ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 

Mohrkirch, den ..... (Unterschrift)
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
 

Schleswig, den ..... (Unterschrift)
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- 5.2 Im Plangebiet sind mindestens 8 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte und heimische klein- bis mittelkronige Laubbaumarten, Pflanzqualität Stammumfang mindestens 14 cm oder standortgerechte Obstbäume, Pflanzqualität mindestens 10 cm zu verwenden.

- 6 Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
  - 6.1 Dachform und Dachneigung**
    - 6.1.1** Im Teilbereich A (Kindertagesstätte) sind die Hauptdachflächen nur als geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 35 und 45 Grad zulässig. Im Teilbereich B (Sporthalle) sind die Hauptdachflächen nur als geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 10 und 25 Grad zulässig.
    - 6.1.2** Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Gründächer sind von den v.g. Bestimmung ausgenommen.
  - 6.2 Dacheindeckung**
    - 6.2.1** Bei geneigten Dächern ab 10 Grad ist nur eine Dacheindeckung in grauer und anthrazitener Farbgebung zulässig.
    - 6.2.2** Für Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO gelten v.g. Bestimmungen nicht.
    - 6.2.3** Das Anbringen von Solaranlagen auf den Dachflächen ist zulässig.
  - 6.3 Außenwandgestaltung**
    - 6.3.1** Als Außenwandmaterialien sind nur Verblendmauerwerk und Fassadenplatten zulässig.
    - 6.3.2** Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 

Mohrkirch, den ..... (Unterschrift)

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
 

Mohrkirch, den ..... (Unterschrift)

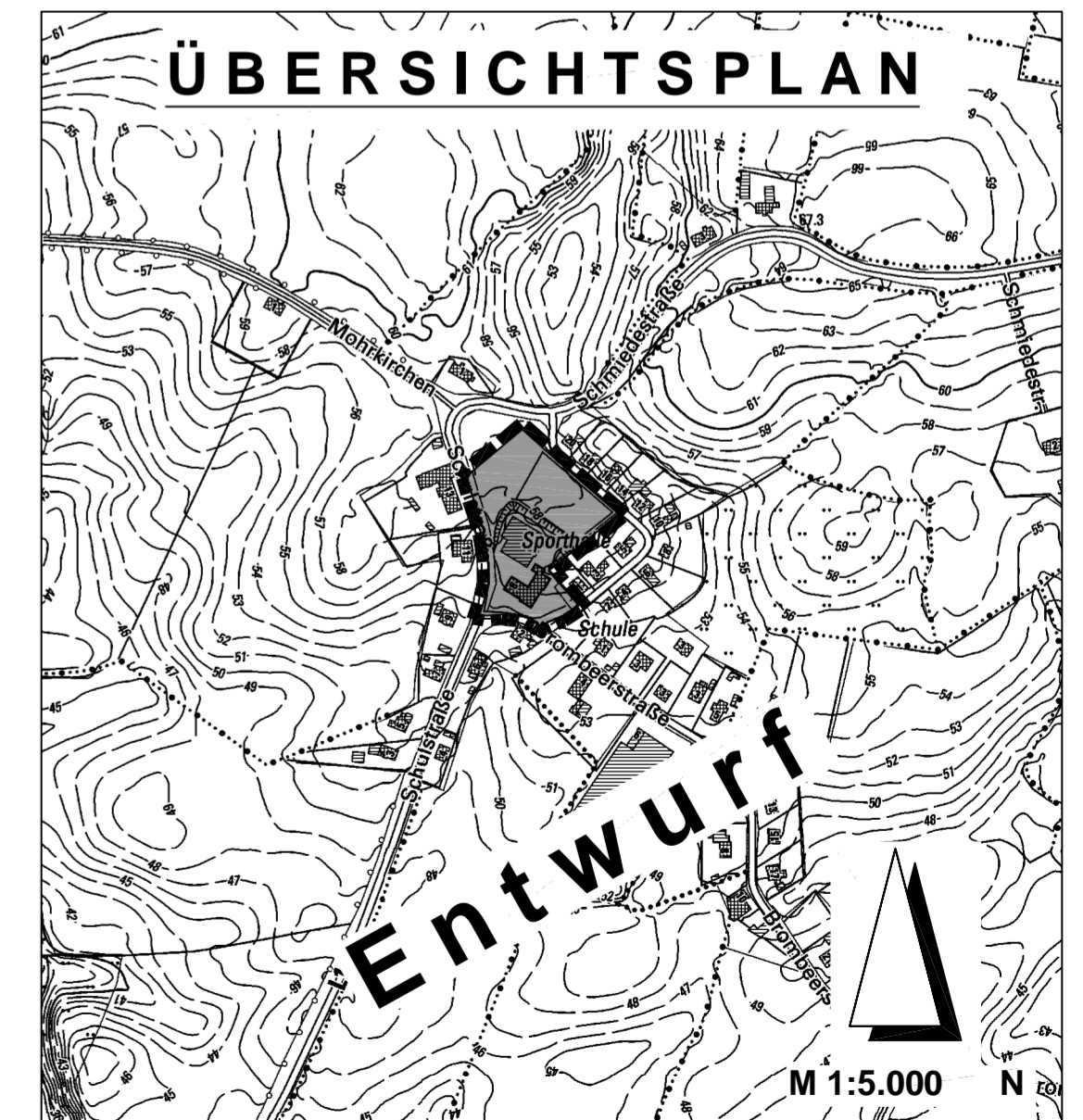
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.
 

Mohrkirch, den ..... (Unterschrift)

# BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MOHRKIRCH

## Kindertagesstätte an der Schulstraße

für das Gebiet zwischen der Schulstraße und der Bachstraße



Stand: Juli 2021